



BAYERISCHER SCHACHBUND E. V.

DATENSCHUTZORDNUNG

in der Fassung vom 27. Juni 2015

**mit
Einsichtnahmeordnung
vom 5. Juni 2025**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Zweck der Datenerhebung	2
§ 3 Erhebung von Daten	3
§ 4 Weitergabe von Daten	3
§ 5 Gemeinsame Informationssysteme	3
§ 6 Verantwortliche	3
§ 7 Berichtigung	3
§ 8 Auskunft	3
§ 9 Widerspruch	3
§ 10 Turnierbetrieb	3
§ 11 BLSV	3
§ 12 Ergänzende Bestimmungen.....	3
§ 13 Veröffentlichungen	4
§ 13 Öffentliche Ehrungen.....	4
§ 14 Vereinsvorbehalt	4
§ 15 Inkrafttreten.....	4
Anlage: Einsichtnahmeordnung vom 05.07.2025.....	5

§ 1 Allgemeines

Die Datenschutzordnung regelt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch den Bayerischen Schachbund und seine Mitglieder.

§ 2 Zweck der Datenerhebung

(1) Die Erhebung personenbezogener Daten von Mitgliedern der dem Bayerischen Schachbund angehörenden Vereine dient der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs im Bereich des Schachsports gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Bayerischen Schachbundes. Es dürfen nur solche Daten erhoben werden, die zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke erforderlich sind.

(2) Die erfassten Daten dienen insbesondere der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im Bayerischen Schachbund und im Verhältnis zum Deutschen Schachbund und dessen Mitgliedern sowie der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen.

§ 3 Erhebung von Daten

(1) Die personenbezogenen Daten von Spielern und Funktionären werden von den Mitgliedsvereinen und (z.B. bei Turnieren) vom Bayerischen Schachbund erhoben.

(2) Die Einwilligung des Spielers zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten zu den satzungsgemäßen Zwecken ist in dem Antrag auf Beitritt zu dem Verein oder der Meldung zu einem Turnier zu sehen. Die Einwilligung kann jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen werden.

(3) Erhoben werden

- Name, Vorname, Titel,
- Geschlecht,
- Geburtsort,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit,
- Anschrift.

(4) Mit ausdrücklicher Zustimmung des Spielers können weitere Daten erhoben werden.

(5) Als Erhebung bzw. Verarbeitung von Daten ist auch die Ermittlung von Wertungszahlen einschließlich der Erhebung dazu notwendiger Daten anzusehen.

§ 4 Weitergabe von Daten

(1) Die Daten werden, soweit sie zu satzungsgemäßen Zwecken erforderlich sind, den zuständigen Referenten des jeweiligen Schachbezirks weitergegeben. Sie dürfen dem Bayerischen Schachbund, dem Deutschen Schachbund und internationalen Schachorganisationen weitergegeben und in zentrale Informationssysteme des Schachsports eingestellt werden. Die Datenweitergabe ist beschränkt auf die Daten, die der Empfänger für seine Zwecke zwingend benötigt. Personenbezogene Daten dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der erhebenden Stelle geändert oder von Nichtberechtigten eingesehen werden. Nicht weitergegeben werden dürfen weitere gespeicherte personenbezogene Daten wie etwa Bankverbindungen, Familienstand, Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adressen, frühere Vereinsmitgliedschaft, rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben, es sei denn es liegt die Einwilligung des Betroffenen vor oder die Weitergabe ist zur Gefahrenabwehr oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte eines anderen erforderlich.

(2) Personenbezogene Daten dürfen anderen als den in Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4 genannten Stellen ohne Zustimmung des Spielers nicht weitergegeben werden.

(3) Kontaktdaten von Funktionären dürfen in der Regel weitergegeben und veröffentlicht werden.

(3) Wird eine E-Mail an mehrere Empfänger gesandt, so sollen die E-Mail-Adressen, die dem Empfängerkreis nicht ohnehin bekannt sind, verborgen werden.

§ 5 Gemeinsame Informationssysteme

Es können gemeinsame Informationssysteme mit dem Deutschen Schachbund bzw. anderen Landesverbänden oder dem Bayerischen Landessportverband eingerichtet und genutzt werden. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke notwendig ist.

§ 6 Verantwortliche

Der Bayerische Schachbund, dessen Funktionären personenbezogene Daten weitergegeben wurden, ist für die gesetzmäßige Nutzung der Daten ebenso wie die Vereine verantwortlich. Der Bayerische Schachbund ist auch nach der Weitergabe der Daten berechtigt, dem Empfänger der Daten Verpflichtungen zur Verarbeitung und Nutzung der Daten aufzuerlegen.

§ 7 Berichtigung

Personenbezogene Daten, die unrichtig erhoben oder unrichtig weitergegeben oder später geändert wurden, werden berichtigt.

§ 8 Auskunft

Die Vereine und der Bayerische Schachbund haben demjenigen, dessen Daten erhoben wurden, auf Verlangen Auskunft über die von ihm gespeicherten oder weitergegebenen Daten und den Zweck der Speicherung zu geben.

§ 9 Widerspruch

Auf Verlangen des Betroffenen werden die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht, sofern sie nicht zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins oder des Bayerischen Schachbundes oder Dritter benötigt werden.

§ 10 Turnierbetrieb

Die personenbezogenen Daten (z.B. DWZ, ELO, Partien, Fotos, Turnierdaten), die beim Spielbetrieb erhoben, verarbeitet und genutzt werden und die Weitergabe von Nachrichten aus dem Bayerischen Schachbund an Medien, werden von dieser Datenschutzordnung nicht berührt; insoweit wird auf die Turnierordnung Bezug genommen.

§ 11 BLSV

Diese Datenschutzordnung gilt nicht im Verhältnis des Bayerischen Schachbundes und seiner Mitglieder zum Bayerischen Landessportverband.

§ 12 Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 13 Veröffentlichungen

Entscheidungen des Verbandsgerichts werden auf der Homepage des bayerischen Schachbundes in anonymisierter Form veröffentlicht. Entscheidungen der Spielleitung werden nur insofern veröffentlicht, als dies für den Spielbetrieb erforderlich ist.

§ 13 Öffentliche Ehrungen

Öffentliche Ehrungen sollen mit dem Betroffenen vorher abgesprochen werden. Auf Verlangen sind bereits erfolgte Veröffentlichungen unverzüglich rückgängig zu machen.

§ 14 Vereinsvorbehalt

Die Vereine können die von ihnen erhobenen personenbezogenen Daten für ihre eigenen Zwecke innerhalb des Vereins in eigener Zuständigkeit und Verantwortung verarbeiten und nutzen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage des Bayerischen Schachbundes in Kraft.

Anlage zur Datenschutzordnung:
Ordnung zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis
zur Umsetzung des § 72a SGB VIII
(Einsichtnahmeordnung)

§ 1 Tätigkeitsausschluss

Der Bayerische Schachbund e. V. (BSB) setzt im Jugendbereich keine Personen ein, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck lässt sie sich von Personen, die bei Jugendmaßnahmen des Verbandes für diesen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, vor dem Einsatz und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes (erweitertes Führungszeugnis) vorlegen.

§ 2 Vorlagepflichtige Personen

(1) Ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) müssen vorlegen:

1. die Jugendreferenten,
2. die im Jugendbereich tätigen Landestrainer,
3. der Ausbildungsreferent,
4. der Referent für Frauenschach,
5. die Referenten und Beauftragten für Maßnahmen im Leistungssportbereich, an denen Jugendliche teilnehmen,
6. der/die Präventionsbeauftragte/r gegen sexuelle Gewalt (PSG-Beauftragte/r) des BSB.

(2) Andere Personen, die bei Jugendmaßnahmen des Verbandes für diesen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, wenn nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen ein Macht-, Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnis zu der Person entstehen kann, das zielgerichtet ausgenutzt werden könnte.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Die Einsichtnahme in das EFZ erfolgt durch den PSG-Beauftragten des BSB. Im Fall § 2

Absatz 1 Nummer 6 ist das EFZ dem Präsidenten vorzulegen.

(2) Die zuständigen Referenten sind dafür verantwortlich, dass zu Beginn der Veranstaltung das Vorliegen des EFZ geklärt ist. In Ausnahmefällen (kurzfristiger Ersatz) ist dem PSG-Beauftragten eine Selbstauskunft und Selbstverpflichtung vorzulegen. In diesem Fall ist das EFZ nachzureichen; § 4 Absatz 4 kommt hier trotzdem zur Anwendung.

§ 4 Verfahren der Einsichtnahme

(1) Der PSG-Beauftragte fordert die Vorlageverpflichteten schriftlich zur Vorlage des EFZ auf.

(2) Nach Erhalt legt der Vorlageverpflichtete das EFZ dem PSG-Beauftragten im Original persönlich oder per Post zur Einsichtnahme vor.

(3) Zum Zeitpunkt der Vorlage an den PSG-Beauftragten soll das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein.

(4) Der PSG-Beauftragte nimmt durch Einsichtnahme in das EFZ zur Kenntnis, ob es Eintragungen nach § 1 enthält; dabei dürfen Daten nur in dem in § 5 vorgesehenen Umfang erhoben und gespeichert werden. Das EFZ ist nach Abschluss des Einsichtnahmeverfahrens an den Vorlageverpflichteten persönlich oder per Post zurückzureichen.

(5) Bei fortgesetzter Tätigkeit im Jugendbereich erfolgt eine erneute Einsichtnahme in der Regel alle zwei Jahre.

§ 5 Erhebung und Speicherung von Daten; Löschung

(1) Im Fall des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 werden folgende Daten erhoben und gespeichert:

1. das Datum des EFZ,
2. die Information, ob die das EFZ betreffende Person wegen einer Straftat nach § 1 rechtskräftig verurteilt worden ist,
3. das Datum, zu dem eine erneute Vorlage eines EFZ erforderlich ist.

(2) Im Fall des einmaligen Einsatzes werden folgende Daten erhoben:

1. das Datum des EFZ,
 2. die Information, ob die das EFZ betreffende Person wegen einer Straftat nach § 1 rechtskräftig verurteilt worden ist,
 3. Umstand (für welche Veranstaltung) Einsicht ins EFZ genommen wurde.
- (3) Im Fall des § 2 Absatz 1 Nummer 3, 4 und 6 werden die Daten nach dem Ausscheiden aus dem Amt sofort gelöscht.
- (4) Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.
- (5) Der Vorlageverpflichtete hat dem PSG-Beauftragten die Beendigung der Tätigkeit anzuzeigen.

§ 6 Freigabe für den Einsatz im Jugendbereich

(1) Enthält das EFZ keine Eintragungen nach § 1, erklärt der PSG-Beauftragte die Freigabe des Vorlageverpflichteten für den Jugendbereich. Wird ein EFZ nicht vorgelegt oder enthält Eintragungen nach § 1, erklärt der PSG-Beauftragte, dass keine Freigabe erfolgt.

(2) Ohne Freigabe nach Absatz 1 dürfen die nach § 2 Vorlageverpflichteten nicht für Tätigkeiten nach § 1 eingesetzt werden. In dringenden Fällen können der Präsident des BSB und der PSG-Beauftragte Ausnahmen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 gestatten.

Selbstauskunft und Selbstverpflichtung

Vorname/Nachname:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer der nachfolgend genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden bin und auch kein Ermittlungsverfahren wegen einer der nachfolgend genannten Straftaten gegen mich eingeleitet worden ist: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs.

Für den Fall, dass wegen der vorgenannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem Vorstand gemäß § 26 BGB des Vereins umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift